

Merkblatt für Hebammen

Was ist eigentlich die Vertragspartnerliste? Warum gibt es ohne sie kein Geld von den gesetzlichen Krankenkassen?

1. Was ist die Vertragspartnerliste?

Um mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechnen zu können, müssen freiberuflich tätige Hebammen dem Vertrag nach SGB V § 134a beitreten. Dafür werden die Daten der Hebamme aus dem Abfrageformular 4.2 vom DHV auf die Vertragspartnerliste gesetzt und monatlich an den GKV-Spitzenverband gemeldet. Voraussetzung für die Meldung auf der Vertragspartnerliste ist die ordentliche Mitgliedschaft im Deutschen Hebammenverband e. V. Hebammen, die kein DHV-Mitglied sind, müssen sich selbst beim GKV-Spitzenverband anmelden.

2. Was ist das Abfrageformular 4.2 zum Vertrag nach § 134a SGB V?

Mit dem Abfrageformular werden die Daten der freiberuflichen Hebamme erfasst, damit diese auf die Vertragspartnerliste „Hebammen“ aufgenommen werden kann.

3. Welche Daten der Vertragspartnerliste werden warum veröffentlicht?

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) wurde im Mai 2019 verabschiedet. Seitdem sind freiberufliche Hebammen gesetzlich verpflichtet ihre Daten über das Abfrageformular 4.2 aktuell zu halten. Folgendes wird vom Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen veröffentlicht:

- Vor- und Nachname
- Telefonnummer
- Art der Tätigkeit
- E-Mailadresse (wenn vorhanden)

4. Zeit und Nerven sparen - das Abfrageformular 4.2 richtig ausfüllen:

- Stets das aktuelle Abfrageformular 4.2 des DHV verwenden!
- Lesbar ausfüllen!
- Bei jeder Änderungsmitteilung muss das Formular komplett ausgefüllt sein.
- Ergänzungen auf dem Formular sind nicht gestattet und werden nicht aufgenommen.
- Angaben müssen den Angaben, die bei der ARGE IK hinterlegt sind, entsprechen.
- Änderungen der Bank- oder Kontaktdaten müssen bei der ARGE IK hinterlegt werden.
- Die Adresse wird nicht veröffentlicht.
- Zu beachten sind die unterschiedlichen Angaben zu den Kontaktdaten auf der ersten Seite (persönliche Angaben) und zweiten Seite (Angabe zur Hebammeninstitution).
- Einheitliche Angaben von allen Kolleginnen bei Hebammeninstitutionen mit dem genauen Namen der Einrichtung sind nötig.
- Nicht vergessen: die Unterschrift!
- Um zwischenzeitlich die Daten auf Aktualität prüfen zu können, legen Sie eine Kopie in Ihren persönlichen Unterlagen ab.

Tipps vom DHV:

- Richten Sie sich eine gesonderte Telefonnummer ausschließlich für Ihre freiberufliche Arbeit ein und besprechen Sie den Anrufbeantworter.
- Richten Sie eine automatische Antwort in Ihrem E-Mail-Postfach ein.
- Rufen Sie beides regelmäßig ab!

In beiden Fällen können Sie die Anfragenden vorab mit wichtigen Informationen über Ihre Arbeit und Kapazitäten informieren.

5. Wann endet die Vertragspartnerschaft?

Die Beendigung erfolgt:

- Bei einem Wechsel in die außerordentliche Mitgliedschaft im DHV. Außerordentliche Mitglieder werden nicht auf der Vertragspartnerliste geführt.
- Auf Wunsch der Hebamme mit einem formlosen Schreiben an den DHV.

Es werden bei Beendigung alle Daten von der Vertragspartnerliste gelöscht. Die Löschung der Daten wird schriftlich bestätigt.

Wichtig

Nach Austritt aus der Vertragspartnerliste können Leistungen, die ab diesem Zeitpunkt für gesetzlich Versicherte erbracht werden, nicht mehr mit den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden!

Tipp aus der Praxis

Wenn Sie zum Beispiel in der Elternzeit oder während der Rente freiberuflich arbeiten oder nach der Elternzeit wieder freiberuflich arbeiten möchten – überprüfen Sie vor Arbeitsbeginn Ihren Mitgliedsstatus und den Eintrag in die Vertragspartnerliste, indem Sie sich an den DHV wenden!

6. Rechnungstellung:

Bitte beachten Sie, dass Leistungen eines Kalenderjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres abgerechnet werden müssen. Dies gilt auch für nicht abgeschlossene Betreuungen. Daher empfehlen wir, generell ab dem 1. Januar eines Jahres eine neue Versichertenbestätigung für alle laufenden Betreuungen zu beginnen.

Wussten Sie, dass...?

- für DHV-Mitglieder die Meldung für die Vertragspartnerliste über den DHV erfolgt...
- Leistungen für gesetzlich Versicherte erst erbracht werden können, wenn das Abfrageformular beim DHV nachweislich (Poststempel, Mail- /Faxeingang) eingegangen ist...
- eine rückwirkende Aufnahme /Datierung nicht möglich ist...
- erst mit den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden kann, wenn die Meldung erfolgt ist...
- die Meldung für die Vertragspartnerliste immer zum 15. eines Monats oder am folgenden Werktag an den GKV-Spitzenverband weitergeleitet wird...
- das Abfrageformular per Mail, Fax oder Post eingereicht werden kann...
- bei Eingang oder Änderungen zu den Leistungen eine Eingangsbestätigung erfolgt...
- die sechsmonatige QM-Einführungsphase beginnt sobald die Meldung auf der Vertragspartnerliste erfolgt ist...
- die Daten für die Vertragspartnerliste von der Hebamme stets aktuell gehalten werden müssen...
- Sie immer Ihrer Tätigkeit entsprechend eine Berufshaftpflichtversicherung haben müssen...
- der Sicherstellungszuschlag nur dann ausgezahlt wird, wenn zum beantragten Zeitraum in der Vertragspartnerliste Geburtshilfe als Leistung angegeben war...
- Leistungen, die während der Zeit, in der die Hebamme auf der Vertragspartnerliste gemeldet wurde, können auch dann abgerechnet werden, wenn die Hebamme nicht mehr auf der Vertragspartnerliste steht, bspw. weil die Elternzeit begonnen hat...

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie uns an: 0721 98189 44 oder schreiben Sie uns: hebammen@hebammenverband.de.